
Erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615 "Citykante Ost"

KSD 20080569/2

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 17.11.2008:

Der Stadtrat möge zur Sicherung der Bauleitplanung die am 10.12.2007 im Stadtrat beschlossene Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit §§ 14 und 16 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615 "Citykante Ost" um ein Jahr verlängern.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.07.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 615 „Citykante Ost“ aufzustellen.

Ziel der Planungen ist es, eine städtebaulich geordnete Entwicklung sicherzustellen.

Es sollten deshalb keine Vorhaben durchgeführt werden, die den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen könnten, um die Durchführung der Planung nicht wesentlich zu gefährden.

Im bezeichneten Bereich liegen zwei Bauanträge für die Errichtung von Werbeanlagen vom 18.12.2006 vor. Die Entscheidung über das Baugesuch wurde gem. § 15 BauGB für Dauer eines Jahres, also bis 17.12.2007 zurückgestellt. Der für den Bereich in Arbeit befindliche Bebauungsplan Nr. 615 „Citykante Ost“ war im Dezember 2007 noch nicht rechtskräftig, so dass zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen und am 14.12.2007 in Kraft gesetzt wurde. Die Veränderungssperre hat grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren Bestand. Auf diese Zweijahresfrist wird jedoch der Zeitraum der ersten Zurückstellung eines Baugesuches angerechnet, so dass es – um zu verhindern, dass durch dieses Baugesuch beziehungsweise durch neue Bauvorhaben die Umsetzung eines Bebauungsplans verhindert wird - erforderlich ist, die bestehende Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

S a t z u n g

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615 "Citykante Ost"

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. Teil I S. 3316) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 08.12.2008 folgende Satzung:

§1

Die am 10.12.2007 vom Stadtrat beschlossene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615 „Citykante Ost“ wird um ein Jahr verlängert.

§2

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 3 Jahre nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

